

Betreff:

**Auftragung von gezackten Linien an beiden Seiten der Einmündung
Görlitzstraße/Grundschule Meverode**

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

14.04.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Meverode (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

15.06.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates vom 12.05.2015:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, an beiden Seiten der Einmündung Görlitzstraße/Grundschule Meverode gezackte Linien auf der Fahrbahndecke der Glogaustraße aufzutragen. Alternativ kann auch ein Haltverbotschild aufgestellt werden.

Entscheidung über den Vorschlag des Stadtbezirksrats nach § 94 (3) NKomVG:

Im genannten Einmündungsbereich werden keine Grenzmarkierungen (gezackte Linien) markiert. Haltverbote sind im genannten Bereich bereits vorhanden.

Begründung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Fahrbahn(decke) der Görlitzstraße gemeint ist. Die genannte Einmündung ist mit 21 m an der Grenze zur Fahrbahn der Görlitzstraße sehr breit und übersichtlich. Eine gemeinsam mit der Polizei durchgeführte Überprüfung ergab, dass sich in dem betreffenden Abschnitt bereits Haltverbote befinden. Es ist grundsätzlich möglich, im Bereich von Einmündungen Grenzmarkierungen aufzubringen. Dies erfolgt in Bereichen, in denen Schulwege verlaufen, Parkverstöße beharrlich begangen werden und Überwachung keine Abhilfe schafft. Nach den Beobachtungen vor Ort sind keine beharrlichen Parkverstöße festzustellen. Zudem ist die Geschwindigkeit der Görlitzstraße in diesem Bereich auf 30 km/h beschränkt, daher hält die Verwaltung in Übereinstimmung mit der Polizei Maßnahmen nicht für erforderlich.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Baugenehmigung für die Flüchtlingsunterkunft in Meverode

Organisationseinheit:

Dezernat III
60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz

Datum:

24.05.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Meverode (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

15.06.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Baugenehmigung für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft (siehe Anlage) in der Glogaustraße 9 ist am 22.04.2016 erteilt worden.

Leuer

Anlage: Baugenehmigung



Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
Frau Springhorn
Ägidienmarkt 6
38100 Braunschweig

Referat Bauordnung
Langer Hof 8

Name: Frau Buchert

Zimmer: 303

Telefon: 470-2654

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531/470-1

Fax: 470-3597

E-Mail: birgit.buchert@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

0630/725/2016

Tag

22.04.2016

Grundstück Braunschweig, Glogaustraße 9

Gemarkung Merverode

Flur 3

Flurstück 35/9

Vorhaben Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft (26 WE für 100
Flüchtlinge)

Baugenehmigung

0630/725/2016

gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die Baugenehmigung für die vorgenannte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den beigegeführten Bauvorlagen auszuführen.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie die Prüfberichte zu den bautechnischen Nachweisen - soweit vorhanden - gelten als Nebenbestimmungen.

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Bestandteil der Baugenehmigung:

- „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag einschließlich Fachbeitrag Artenschutz, Stadt Braunschweig, Ortsteil Merverode, Flüchtlingsunterbringung Glogaustraße, erstellt von Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, 38106 Braunschweig, März 2016“
- Der Brandschutznachweis v. Brakon Ingenieure GmbH vom 16.02.2016 PB-16001 – Revision-A von Brakon-Ingenieure (Planungsbüro für Brandschutz) ist Bestandteil der Baugenehmigung

Bautechnische Nachweise

Die bautechnischen Nachweise liegen noch nicht vor und sind unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Daher ist die Bauausführung der Baumaßnahme dem Fortschritt der Prüfung anzupassen.

Erst nach Prüfung und Zustellung der bautechnischen Nachweise inkl. der erforderlichen Ausführungspläne darf mit der Bauausführung des entsprechenden Bauteils begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem Referat Bauordnung schriftlich anzuzeigen.

Die grün eingetragenen Prüfvermerke und die zugehörigen Prüfberichte sind bei der Bauausführung zu beachten.

Es ist eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines vom Bauherrn bestellten geeigneten Sachverständigen vorzulegen, dass die Baumaßnahme entsprechend der geprüften bautechnischen Nachweise ausgeführt worden ist.

Zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass Sie für die Prüfung der bautechnischen Nachweise einen gesonderten Gebührenbescheid erhalten. ⁽³⁷⁵⁾

Abweichungen gemäß § 66 NBauO

Mit der Baugenehmigung werden gleichzeitig Abweichungen zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen:

1. des § 7 Abs. 1 Satz 3 DVO-NBauO i. V. m. § 29 NBauO in folgenden Umfang:

Die Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile feuerbeständig sein zwischen einem Raum mit erhöhter Brandgefahr und anderen Räumen. Dies ist beim Elektroraum nur von innen nach außen, jedoch von außen nach innen nur feuerhemmend geplant.

Begründung: Die erhöhte Brandgefahr des Elektroraumes geht vom Innenraum selbst aus. Von außen nach innen besteht keine erhöhte Brandgefahr. Die Decken des Gebäudes werden feuerhemmend ausgeführt; die Trennwand zwischen Heizungsraum zum Elektroraum wird ebenfalls feuerhemmend ausgeführt. Als Kompensation der Abweichung ist die geplante Hausalarmanlage so zu erweitern dass auch der Elektroraum durch automatische Melder mit überwacht wird.

2. des § 17 Abs. 7 Satz 3 DVO-NBauO i. V. m. § 36 NBauO in folgendem Umfang:

Umwehrungen von offenen Gängen dürfen Öffnungen nicht haben und müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Hiervon wird durch die geplante „offene“ Umwehrung aus verzinktem Stahlgeländer im 1.OG des hofseitig offenen Ganges abgewichen.

Begründung: Die mind. 1,3 m auskragende, feuerhemmende Deckenplatte der offenen Laubengangkonstruktion wirkt der Brandüberschlagsgefahr vom Erdgeschoss auf das Obergeschoss entgegen. Der offene Gang ist umlaufend so dass bei einem lokalen Brandereignis eine Selbstrettung über zwei bauliche Rettungswege mittels Treppen in den allseits offenen Innenhof jederzeit möglich ist. Die geplante Ausführung der Brüstung als offenes Stahlgeländer trägt zu einer uneingeschränkte Sichtverbindung und damit Brandfrüherkennung bei.

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Abweichungen da eine ganzheitliche, objektbezogene und schutzzielorientierte Bewertung im Rahmen des Brandschutznachweises vorgenommen wurde und die definierten Schutzziele auch mit den festgestellten Abweichungen eingehalten sind.

Brandschutz, Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Die Vorgaben des Brandschutznachweises (BSN) PB- 16001 –Revision-A von Brakon-Ingenieure (Planungsbüro für Brandschutz) vom 16.02.2016 sind in voller Gänze umzusetzen.
2. Zur Schlussabnahme ist die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten gemäß dem Brandschutznachweis schriftlich durch den Aufsteller des Brandschutznachweises oder einer/s gleichwertig qualifizierten Sachverständigen gegenüber der Bauordnung zu bestätigen.
3. Der Elektroraum ist durch automatische Melder der Hausalarmanlage zu überwachen.
4. Es wird empfohlen, die Räume „Kinderwagen“ und „Waschen“ (D-E/1-3) sowie den „Gemeinschaftsraum“ (A-C/3-7) im Erdgeschoss ebenfalls durch automatische Melder der HAA zu überwachen (ergänzend zu S. 35 im Brandschutznachweis).
5. Die gemäß Ziffer 5.10.3 des o.g. BSN vorgesehene Brandschutzordnung ist der Berufsfeuerwehr Braunschweig – Abt. Vorbeugender Brandschutz – zur Freigabe vorzulegen.
6. Der gemäß Ziffer 5.10.2 des o.g. BSN vorgesehene Feuerwehrplan und dessen genauer Inhalt ist mit der Berufsfeuerwehr Braunschweig – Sachgebiet Einsatzvorbereitung – vor Fertigstellung abzustimmen.
7. Ist vorgesehen, dass die geplante Hausanlage gemäß Ziffer 5.9.3 des o.g. BSN auch zur Weiterleitung einer Brandmeldung aus dem Objekt zu einer externen Stelle (z.B. Sicherheitsunternehmen) vorgesehen, so sind weitere Abstimmungen mit der Berufsfeuerwehr Braunschweig – Abt. Vorbeugender Brandschutz – erforderlich.
8. Für das Gebäude sind Brandschutzpläne gemäß den Erstellungsrichtlinien für Brandschutzpläne der Feuerwehr Braunschweig zu erstellen. Der genaue Inhalt ist mit der Berufsfeuerwehr Braunschweig – Abt. Vorbeugender Brandschutz – abzustimmen. Die Pläne sind zur Schlussabnahme des Gebäudes zu übergeben.

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umweltschutz

I.Naturschutz (Kontakt: Herr Schrader, Tel. 470-63 45)

Nebenbestimmungen:

1. Auf dem Flurstück 700/3, Flur 6 der Gemarkung Hondelage ist auf einer Größenordnung von 3.500 m² eine Kompensationsfläche anzulegen. Diese ist auf dem genannten Flurstück im Süden des Flurstücks anzulegen. Es sind dazu auf 1.800 m² eine Grünlandfläche anzulegen. Dazu ist die Saatgutmischung 01- Blumenwiese des Anbieters Rieger- Hoffmann oder vergleichbarer Anbieter zu verwenden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Saatgutgewinnung im Produktionsraum Mitteldeutsches Flach- und Hügelland stattgefunden hat.
2. Auf weiteren 1.700 m² ist eine Baum-Strauchhecke in Nord-Südrichtung, entlang der Grenze zum benachbarten Flurstück 700/4 aus heimischen Laubgehölzen anzulegen.
3. Die Hecke hat eine Mindestbreite von 8 Meter aufzuweisen und ist mindestens in 4 Reihen anzulegen. In Ihrem Verlauf sind mindestens zwei 10 Meter lange Unterbrechungen/Lücken einzuplanen.
4. Die Kompensationsmaßnahmen sind auf Dauer zu erhalten, ggf. ausfallende Gehölze sind entsprechend nach zu pflanzen.

5. Die Pflanzungen sind auf Dauer von mindestens 3 Jahren fachgerecht zu pflegen, bei Bedarf zu wässern und zu düngen.
6. Die Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens bis zum 01.05.2017 fertig gestellt sein.
7. Zur Umsetzung der vorab genannten Maßnahmen wird die Begleitung (Ausschreibung und örtliche Bauleitung) durch ein Garten- und Landschaftsarchitektenbüro empfohlen.
8. Die auf dem Baugrundstück vorhandenen Maulwürfe und Kaninchen sind vor der Baufeldfreimachung zu vergrämen.

II. Abfallrecht (Kontakt: Herr Winkelhöfer, Tel. 470-63 81)

Ausgehobener oder abgeschobener Boden, der im Rahmen der Baumaßnahmen anfällt, ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften insbesondere unter Beachtung des allgemeinen Teiles der Mitteilung 20 der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ (Stand 6. Nov. 2003), des Teiles II.1.2 „Bodenmaterial“ (Technische Regel Boden, Stand 5. Nov. 2004) sowie der Kapitel III.1 und III.2 „Probenahme und Analytik“ (Stand 5. Nov. 2004) zu untersuchen und vorrangig einer Verwertung oder – bei Überschreitung der zutreffenden Zuordnungswerte – einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

Zum Zweck der Geländemodulation (z.B. Landschaftsbauwerke) darf auf dem Baugrundstück ausschließlich Boden der Einbauklasse 0 (Überschreitung der Zuordnungswerte Z0) genutzt werden.

Einzelheiten sind in den oben aufgeführten Vorschriften der Mitteilung 20 der LAGA geregelt.

III. Immissionsschutz (Kontakt: Herr Biel, Tel. 470-63 82)

Hinweis:

Das Bauvorhaben wird durch nicht unwesentlichen Verkehrslärm (hier: Straßen- u. Schienenverkehrslärm) beaufschlagt. Demnach sind passive Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ zwingend umzusetzen.

IV. Kampfmittel (Kontakt: Herr Funke, Tel. 470-6310)

Das Baugrundstück liegt in einem Bereich, der im 2. Weltkrieg bombardiert wurde. Damit die Baumaßnahme die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet und die Nutzung der baulichen Anlage anschließend gefahrlos möglich ist, hat der Bauherr vor dem Beginn von Bauarbeiten eine Kampfmittelerkundungsfirma (mit Befähigungsscheininhaber gemäß § 20 SprengG, Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe/Sprengstoffgesetz vom 10.9.2002 - BGBl I, S. 3518) mit der Überprüfung der Baufläche auf Kampfmittel zu beauftragen. Die Verpflichtung des Bauherrn ergibt sich aus dem öffentlichen Baurecht, insbesondere aus den §§ 52 ff, 3 und 13 NBauO.

Der Untergrund der gesamten Baufläche ist durch eine Kampfmittelerkundungsfirma so zu untersuchen, dass diese nachweislich frei von Kampfmitteln ist.

Hinweis:

Die Kampfmitteluntersuchung und die Überprüfung der auf dem Baugrundstück befindlichen Blindgängerverdachtspunkte wurde beauftragt und erfolgt durch die Firma Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH.

Nebenbestimmungen und Hinweise seitens der Belange Stadtgrün

1. Die Begrünung und gestalterische Einbindung der optionalen Stellplätze ist in geeigneter Weise entsprechend der ergänzten Planung vom 06.04.2016 zu berücksichtigen. Die Begrünung ist im zeitlichen Zusammenhang mit der baulichen Realisierung der optionalen Stellplätze herzustellen, spätestens in der auf die Inbetriebnahme der Stellplätze nächstfolgenden Pflanzperiode. Die Stellplatzanlage muss die Anforderungen an eine standortangepasste gestalterische Einbindung erfüllen. Sie ist unter Berücksichtigung einer die Außenansicht rahmenden Heckenpflanzung und gliedernder Baumstandorte zu gestalten um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Freiraumfunktionen zu vermeiden. Dies bedeutet gemäß städtischem Standard, dass 1 Baum je 6 Stellplätze mit einer Baumscheibe von mind. 2 m Breite und 9 m² Fläche; Vegetationsstreifen für die Heckenpflanzung 2 m mit der Option für die Aufnahme einzelner Baumstandorte erforderlich sind.
2. Eine Grüngestaltung begleitend zu dem Freizeitweg auf der Ostseite des Gebäudes ist grundsätzlich in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Zur Wahrung des parkartigen Charakters für den Freizeitweg sind auf den Abstandsflächen einzelne Gehölzpflanzungen (Bäume, Strauchgruppen) vorzusehen. Aus fachlicher Sicht ist die Anpflanzung mit einem solitären Baumstandort im Nordosten des Grundstücks zu ergänzen, um dort den Beginn des Freizeitweges und damit Eingangsbereich zu den südlich anschließenden Parkanlagen in der Ansicht von der Glogaustraße zu markieren. Die Anpflanzungen sind im Hinblick auf die gestalterische Einbindung des Baukörpers wie auch die Außenraumqualität für die Bewohner innerhalb eines Jahres nach Bezug des Gebäudes durchzuführen. Diese könnten auch im Rahmen einer Pflanzaktion mit den zukünftigen Bewohnern der Unterkunft vorgenommen werden.
3. Im Hinblick auf eine gute Anwuchsgarantie und ein möglichst zeitnahes Erreichen der mit den Gehölzpflanzungen angestrebten Gestaltung und ökologischen Funktionen sollten für die Anpflanzungen folgende Pflanzqualitäten verwendet werden:

Laubbäume: Hochstämme mit Stammumfang 16 - 18 cm (gemessen in 1 m Höhe).
Sträucher: verpflanzte Ware, 4 Triebe, 60 – 100 cm.
4. In der Ausführungsplanung ist im Hinblick auf die Entwicklung der Bäume und die Vermeidung von Schäden am Freizeitweg für die Baumstandorte ein Mindestabstand von ca. 2,0 m zur Wegekante zu berücksichtigen. Um die Eingriffsfolgen zu minimieren sollten für die Anpflanzungen vorrangig heimische, standortgerechte Gehölzarten verwendet werden.

Die vorstehenden Hinweise sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Vermeidung von erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die Funktion der angrenzenden Flächen als Erholungsraum auch relevant für die Beurteilung des Vorhabens i. S. der Eingriffsregelung (s. o. Umweltschutz/Naturschutz Nebenbestimmungen und Hinweise)

Hinweise des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr, Abteilung Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft für die Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen:

Gemäß § 8 Abs. 1 der Abwassersatzung ist für Grundstücke mit **ausschließlichem Anfall von häuslichem Abwasser** für:

- die Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen, die eine Verlegung oder Sanierung von Grundleitungen erfordert,
- die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene,

bis spätestens 3 Tage vor Baubeginn durch einen von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb eine **Anzeige** vorzulegen.

Für Bauvorhaben, bei denen nur Niederschlagswasser anfällt und weniger als 50 m² zusätzlich befestigte Fläche an die Kanalisation angeschlossen werden, kann nachträglich eine **vereinfachte Anzeige** mit Bestandsplan vorgelegt werden.

Die Herstellung der Anschlusskanäle bleibt genehmigungspflichtig.

In allen anderen Fällen ist gemäß § 8 Abs. 2 der Abwassersatzung für

- den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage,
- eine Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, die eine Verlegung von Grundleitungen erfordern, wenn die ausführende Firma nicht als Fachbetrieb der Stadt zugelassen ist,
- die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Einleitung gewerbliche oder andere nichthäusliche Abwässer,
- eine wesentliche Änderung der Abwassermenge oder -zusammensetzung,
- eine Einleitung von Kondensaten aus Brennwertkesseln > 200 KW

eine **Entwässerungsgenehmigung** einzuholen.

Weitergehende Informationen sowie Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Taubenstraße 7, oder telefonisch unter 0531 / 383-45 000.

Stellplatznachweis/Fahrradabstellanlage

- Gemäß § 2 Abs.1 NEFUG sind für die Flüchtlingsunterkunft keine Stellplätze nachzuweisen. Für das Bauvorhaben werden 3 Pkw-Einstellplätze für die Mitarbeiter hergestellt (§ 47 Abs. 1 NBauO). Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Nutzungsänderung des Gebäudes geplant sein, bedarf dies eines neuen Stellplatznachweises.
- Für die vorhandenen oder zu erwartenden Fahrräder der Benutzer und Besucher der mit dieser Genehmigung zugelassenen baulichen Anlage wird eine Fahrradabstellanlage für 30 Fahrräder vorgesehen. Sie ist entsprechend den geprüften Bauvorlagen bis zur Ingebrauchnahme des Bauvorhabens herzustellen (u. a. § 48 NBauO).

Schlussabnahme

Die **Schlussabnahme** wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet und ist vor Ingebrauchnahme zu beantragen.

Dem Referat Bauordnung der Stadt Braunschweig ist rechtzeitig (mind. eine Woche vorher) mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die mängelfreie Abnahme vorliegen.

Die Durchführung von Abnahmen ist gebührenpflichtig. Nach Durchführung der Abnahme geht Ihnen ein gesonderter Gebührenbescheid zu. Dem Antrag auf Schlussabnahme sind beizufügen:

- Brandschutzpläne (siehe oben Punkt 8 Vorbeugender Brandschutz)
- Bescheinigung eines beauftragten Brandschutzgutachters, dass die bauliche Anlage entsprechend des Brandschutznachweises ausgeführt worden ist.
- Einmessbescheinigung des ÖbVI

Hinweise:

- Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften einzuschalten.
- Für eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung ist ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.
- **Die Gebühren für diesen Vorgang werden mit einer gesonderten Kostenfestsetzung erhoben (siehe Anlage).**

Etwaige Einwände gegen diese Entscheidung teilen Sie mir bitte innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich an folgende Anschrift mit:

Referat Bauordnung, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Anlagen

Betreff:

**Maulwürfe auf dem Gelände der geplanten Flüchtlingsunterkunft
Glogaustraße**

Organisationseinheit:

Dezernat III
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement

Datum:

31.05.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

15.06.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 01.04.2016 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Die Maulwürfe werden durch Einbringen von speziellen Duftstoffen in das Gangsystem vertrieben.

Zu Frage 2:

Um sicherzustellen, dass sich kein Maulwurf mehr zum Beginn der Bauarbeiten auf den Baufeld befindet, wird die o. g. Vergrämung so kurzfristig wie möglich vor Aufnahme der Bauarbeiten erfolgen. Grundsätzlich ist der Einsatz der Duftstoffe geeignet, Maulwürfe über einen gewissen Zeitraum zu vergrämen, um ein Rückwandern zu verhindern.

Leuer

Betreff:

"Alte Schule" Meverode

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.06.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Meverode (zur
Beantwortung)

15.06.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird um Auskunft gebeten:

1. Wieso das Betreten des Gebäudes „Alte Schule“ in Meverode behördlich untersagt ist?
2. Wie daran gearbeitet wird, dass der Betrieb der Alte Schule wieder aufgenommen werden kann?

Begründung:

1. Begründung erfolgt mündlich
2. Es wird darum gebeten, dass besonders der Punkt 2 durch einen Mitarbeiter der Niwo im Stadtbezirksrat vorgestellt wird.

Gez. Thomas Lukes

Anlage/n:

keine

Betreff:

Friedrich-Gerstäcker Museum
Sicherung der Zukunft des Museums in dem Gebäude an der
Wolfenbütteler Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

27.05.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
 Beantwortung)

15.06.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Am 10. Mai 2016 erfolgte der 200. Geburtstag des Braunschweiger Abenteuer- Schriftstellers Friedrich Gerstäcker.

Zu seinem Geburtstag wurde er in mehreren Veranstaltungen gewürdigt wie mit einem Symposium im Schloß Richmond, Vortrag von Herrn Dr.Biegel im Institut für Braunschweigische Regionalgeschichte, Verleihung des Friedrich-Gerstäcker-Preises für Jugendliteratur.

In Sorge um die Bausubstanz des Museum-Gebäudes, Sanierung des Dachgeschosses, Entwicklung des Museums zu einem Museum für Migration und Emigration fragen wir nach dem Stand der Fortführung des Museums und der Entwicklung der Ausstellungs-Inhalte seitens der Friedrich Gerstäcker Gesellschaft, der Stadt Braunschweig sowie anderer beteiligter Personen oder Organisationen

Gez. Hans-Dieter Osswald.

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirk 212

TOP 4.3

16-02449

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Kalkulatorische Kosten für Flüchtlinge

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.06.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Beantwortung)

15.06.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird um Auskunft über die Höhe und die Zusammensetzung der kalkulatorischen Kosten Flüchtling/Tag für die Flüchtlingsunterkunft in Merverode gebeten.

Begründung erfolgt mündlich.

Gez. Thomas Lukes

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 4.4

16-02408

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Sicherheitskonzept Heidbergpark

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.05.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Beantwortung)

15.06.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Es wird darum gebeten mitzuteilen, ob und in welchem Umfang das Sicherheitskonzept der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei in den Monaten der „Freiluftsaison“ 2016 am Heidbergsee und –park fortgeführt wird.

Gez. Christiane Jaschinski-Gaus

Anlage/n:

keine

Betreff:

Sicherheitskonzept Heidbergpark

Organisationseinheit:

Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

03.06.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

15.06.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 212 vom 30. Mai 2016 (16-02408) wird wie folgt Stellung genommen:

Im Sachstandsbericht zur Umsetzung des Sicherheitskonzepts im Heidbergpark (15-01143) hatte die Verwaltung mitgeteilt, dass Polizei und Stadtverwaltung auch in 2016 in der warmen Jahreszeit im Rahmen der personellen Möglichkeiten das Gebiet erneut intensiver kontrollieren und zumindest eine konzertierte Aktion durchführen werden.

Entsprechende Abstimmungsgespräche der beteiligten Akteure haben bereits stattgefunden. Dem Stadtbezirksrat wird, wie angekündigt nach Auswertung der Einsatzberichte des Sommers 2016 berichtet werden.

Ruppert

Betreff:

Planungen zur Betreuung/Integration der Flüchtlingskinder

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.06.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Beantwortung)

15.06.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird um Auskunft gebeten:

1. Inwieweit der Kindergarten und die Grundschule in Meverode in die Planungen zur Betreuung/Integration der Flüchtlingskinder eingebunden sind.
2. Welche Planungsergebnisse für die Flüchtlingsunterkunft in Meverode liegen bereits vor, sind aktuell in Abstimmung oder müssen aus Sicht der Verwaltung kurzfristig angegangen werden.

Begründung erfolgt mündlich.

Gez. Thomas Lukes

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirk 212

TOP 4.6

16-02450

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Kostensteigerung der Erstellung der Flüchtlingsunterkunft in Meverode

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.06.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Meverode (zur
Beantwortung)

15.06.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird um Auskunft gebeten,

1. wie sie gedenkt die Kostensteigerung zur Erstellung der Flüchtlingsunterkunft in Meverode zu messen und transparent darzustellen?
2. welche Maßnahmen eingeleitet werden um die Kostensteigerung der Baumaßnahme „Flüchtlingsunterkunft Meverode“ gänzlich zu vermeiden oder zumindest zu verringern?

Begründung erfolgt mündlich.

Gez. Thomas Lukes

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 4.7

16-02397

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Mitarbeiter für Flüchtlingsunterkünfte

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.05.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Beantwortung)

15.06.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Hat die Stadt schon Mitarbeiter für die Flüchtlingsunterkünfte im Heidberg und in Merverode gefunden?

Wann sollen sie mit der Arbeit beginnen?

Gez. Sigrid Herrmann

Anlage/n:

keine

Betreff:

Verwendung der bezirklichen Mittel im Stadtbezirk 212 - Heidberg-Melverode

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

03.05.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode
(Entscheidung)

Sitzungstermin

15.06.2016

Status

Ö

Beschluss:

Die in 2016 veranschlagten Haushaltsmittel des Stadtbezirks 212 – Heidberg-Melverode werden wie folgt verwendet:

1. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen	700,00 €
2. Straßenunterhaltung an bezirklichen Straßen	6.500,00 €
3. Grünanlagenunterhaltung	900,00 €

Der Verwaltungsvorschlag für die Verwendung ergibt sich aus dem Begründungstext.

Sachverhalt:

1. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen

GS Heidberg Aktenschrank	350,00 €
GS Meverode Hocker, Tisch, Stuhl	350,00 €

2. Straßenunterhaltung an bezirklichen Straßen

Hallestraße Gehweg Nord- und Südseite, gesamte Länge, Betonplatten regulieren in einzelnen Flächen, ca. 100 m ² , nicht beitragspflichtig	6.000,00 €
Görlitzstraße Gehweg Westseite, zwischen Haus-Nr. 10 und 16, Betonplatten regulieren in einzelnen Flächen, ca. 100 m ² , nicht beitragspflichtig	6.500,00 €
Halberstadtstraße Gehweg, gesamte Länge Betonplatten regulieren in einzelnen Flächen, ca. 80 m ² , nicht beitragspflichtig	4.500,00 €
Ascherslebenstraße Gehweg Nord- und Südseite, gesamte Länge, Betonplatten regulieren in einzelnen Flächen, ca. 80 m ² , nicht beitragspflichtig	5.600,00 €

Gleiwitzstraße/Ratiborstraße Bordsteinabsenkungen herstellen, nicht beitragspflichtig	TOP 5. 4.000,00 €
Briegstraße/Oelsstraße Bordsteinabsenkungen herstellen, nicht beitragspflichtig	3.000,00 €
Briegstraße/Ohlaustraße Bordsteinabsenkungen herstellen (einseitig), nicht beitragspflichtig	2.000,00 €
Greifswaldstraße/Kolbergstraße Bordsteinabsenkungen herstellen, nicht beitragspflichtig	3.500,00 €
Halberstadtstraße Stichweg zwischen Haus-Nr. 55 und 67 Betonplatten regulieren in einzelnen Flächen, ca. 110 m², nicht beitragspflichtig	6.500,00 €
Diverse Straßen Aufstellen von Bänken, Standortvorschläge sind vom Stadtbezirksrat zu unterbreiten, ca. 750,00 € je Bank. (Vorschlag Nr. 2817 „Mehr Sitzgelegenheiten in der Stadt schaffen“ aus dem Bürgerhaushalt 2015)	

Die Fachverwaltung verbindet mit der vorgenannten Auflistung der Maßnahmevorschläge
Keine Prioritätensetzung.

3. Grünanlagenunterhaltung

Teilerneuerung Blumenzwiebelpflanzung Grünanlage Leipziger Straße südlich HEH	900,00 €
--	----------

Der Stadtbezirksrat Heidberg-Melverode hat im laufenden Haushaltsjahr von dem Recht, die
Haushaltsmittel als Budget zugewiesen zu bekommen (siehe § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung
der Stadt Braunschweig), Gebrauch gemacht.

Über die Verwendung eventuell vorhandener Restmittel aus dem Haushaltsjahr 2015 kann
dann eine Entscheidung herbeigeführt werden, wenn feststeht, ob die Restmittel in das
Haushaltsjahr 2016 übertragen werden. Hierzu erhält der Stadtbezirksrat dann eine
entsprechende Information der Verwaltung.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung und des Inkrafttretens des
städtischen Haushalts 2016.

Ruppert

Anlage/n:
Keine